

Solidarische Haftung bei mehreren Mietern und ihre Konsequenz für die Sozialhilfeunterstützung / Übernahme von Mietschulden im Rahmen der Sozialhilfeunterstützung

Falls mehrere Personen gemeinsam einen Mietvertrag unterzeichnen, haften sie solidarisch für den Mietzins und allfällige Mietschulden. Jeder Solidarschuldner hat dabei einen gleichen Anteil an der Schuld zu tragen. Die Sozialhilfebehörde kann deshalb nicht von der vollen Haftung der anderen am Mietverhältnis beteiligten Personen ausgehen und die Unterstützung betreffend Mietkosten verweigern. Die unterstützte Person hat Anspruch auf den Mietanteil, für den sie gemäss des Innenverhältnisses im Rahmen der Solidarschuld gegenüber den andern Solidarschuldnern haftet (E. 17).

Unterstützungen werden grundsätzlich nur an laufende Unterstützungen gewährt. Nur ausnahmsweise können auch Unterstützungen zur Schuldentilgung, insbesondere von Wohnungs- oder Gesundheitskosten, gewährt werden. Einen solchen Vorschuss an ausstehende Mietzinszahlungen ist nur zu gewähren, wenn es sich um eine Wohnung handelt, die dem Grenzwert für Wohnungskosten entspricht (E. 12).

Auszug aus den Erwägungen: 6. – 8. (...).

9. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Unterstützungen werden nur dann gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip; § 5 Absatz 1 SHG). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Wien 1993, S. 71). Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Hilfeleistung gegenüber privater Initiative und der Eigenverantwortung des Einzelnen findet sich denn auch in der Bundesverfassung. Artikel 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) weist ausdrücklich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Pflicht des Einzelnen hin, nach Kräften an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken. Die in Artikel 41 Absatz 1 BV genannten Sozialziele sind ebenfalls „in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative“ zu verfolgen. Auch beim Recht auf Hilfe in Notlagen (Artikel 12 BV) wird die Unterstützung nur demjenigen gewährt, der „(...) nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen (...)“ (ULRICH MEYER-BLASER/ THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thürer/Aubert/Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 554, Rz 12). Im Weiteren gewährt § 16 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) unter dem Titel Existenzgarantie und soziale Sicherheit keine über die vom Bundesrecht statuierten hinausgehenden Ansprüche auf Unterstützungsleistungen, denn auch diesfalls wird eine „Notlage“ respektive eine „Hilfsbedürftigkeit“ vorausgesetzt.

10. Zu den Prinzipien der Sozialhilfe gehört auch der Individualisierungsgrundsatz. Dieser verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen zu entsprechen haben (FELIX WOLFFERS, a.a.O., S. 73 f.). Danach muss nicht nur die Art der Hilfe, sondern insbesondere auch das Ausmass der Hilfe den individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten Rechnung tragen. Die Behörde ist sodann verpflichtet,

die Ursachen der Notlage abzuklären und ihre Hilfe darauf auszurichten. Der Gedanke der Individualisierung kann somit mit dem Subsidiaritätsprinzip zusammenfallen, wenn die Behörde zum Schluss kommt, gemäss den persönlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten sei die betroffene Person in der Lage, sich selbst zu helfen bzw. die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen (Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV] vom 18. Oktober 2006, 810 06 86/234, E. 3.6).

11. Gemäss § 6 Absatz 1 SHG werden Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienunterstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt. Die Angemessenheit der Wohnungskosten richtet sich nach der Haushaltsgrösse und nach den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen (§ 11 Absatz 1 der Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001 [SHV, SGS 850.11]). Übersteigen die effektiven Wohnungskosten die angemessenen Wohnungskosten, werden in der Regel die effektiven Kosten während sechs Monaten übernommen (§ 11 Absatz 5 SHV). Liegen die Wohnungskosten über dem Grenzwert der Gemeinde, hat die Sozialhilfebehörde der unterstützten Person eine angemessene Frist einzuräumen, während der sie eine günstigere Wohnung finden muss. Nach Ablauf dieser Frist richtet die Sozialhilfebehörde nur noch die angemessenen Wohnungskosten (sog. Wohnkostengrenzwert) aus (vgl. Handbuch Sozialhilfe Basel-Landschaft, Ziffer 5.4.3, Überhöhte Wohnungskosten).

12. Unterstützungen werden nur an die laufenden Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt. Ausnahmsweise können Unterstützungen zur Schuldentilgung, insbesondere von Wohnungs- oder Gesundheitskosten, gewährt werden, wenn damit einer bestehenden oder drohenden Notlage zweckmässig begegnet werden kann (§ 6 Absatz 2 SHG). Im Rahmen der Übernahme von Schulden bei Unterstützungsbeginn als Vorschuss an kommende Lebensunterhaltszahlungen können unter anderem, wie bereits erwähnt, ausstehende Mietzinsszahlungen übernommen werden, sofern es sich um eine Wohnung handelt, die dem Grenzwert für Wohnungskosten entspricht; offene Arztrechnungen, die vom Arzt nicht direkt dem Krankenversicherer eingereicht wurden und ohne deren Bezahlung künftige notwendige Behandlungen durch einen gefährdet wären; oder die Übernahme von offenen Rechnungen für die Tagesbetreuung von Kindern umfassen, falls die unterstützte Person erwerbstätig ist und die Betreuung des Kindes oder der Kinder nicht anderweitig sichergestellt werden kann (vgl. Handbuch Sozialhilfe Basel-Landschaft, Ziffer 5.2.1, Schulden).

Wohnungskosten

13. – 14. (...).

15. Gemäss Artikel 143 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (SR 220, OR) entsteht Solidarität unter mehreren Schuldern entweder durch entsprechende Willensäusserung (Absatz 1), oder in Ermangelung einer solchen – nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen (Absatz 2). In der Regel besteht solidarische Haftung gegenüber dem Vermieter, wenn mehrere Personen einen Mietvertrag unterschreiben (vgl. HEINRICH HONSELL/NEDIM PETER VOGT/WOLFGANG WIEGAND, Basler Kommentar zum Obligationenrecht I, 6. Auflage, Basel 2015, S. 837). Der Gläubiger kann nach seiner Wahl von allen Solidarschuldnern je nur einen Teil oder das Ganze fordern (Artikel 144 Absatz 1 OR). Sämtliche Schuldner bleiben so lange verpflichtet, bis die ganze Forderung getilgt ist (Artikel 144 Absatz 2 OR). Die Haftung eines Schuldners gegenüber dem Gläubiger wird somit nicht dadurch vermindert, dass weitere Personen solidarisch für die Schuld einzustehen haben.

16. Die Beschwerdeführerin und ihr Lebenspartner haben vorliegend unumstritten den Mietvertrag für die die Wohnung in A.____ gemeinsam unterzeichnet. Somit haften sie gemäss herrschender Rechtsprechung und Lehre solidarisch für den Mietzins und allfällige Miet-

schulden. Den Vorbringen der Beschwerdeführerin ist somit grundsätzlich beizupflichten. Der Vermieter kann die gesamte Mietzinsforderung von der Beschwerdeführerin einfordern und sie ist zur Begleichung derselben verpflichtet. Die Vermutung, der Vermieter belange für die Mietschulden die Beschwerdeführerin, da der Lebenspartner ab Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung im Ausland weilte, ist nicht nur höchst wahrscheinlich, sondern effektiv auch so erfolgt. (...).

17. Weiter ist zu beachten, dass das Gesetz hinsichtlich der Rechtsfolgen der Solidarität zwischen dem oben geschilderten Aussenverhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger einerseits (Artikel 144 – 147 OR) sowie dem Innenverhältnis zwischen den Schuldnern andererseits (Artikel 148 f. OR) unterscheidet. Sofern sich aus dem Rechtsverhältnisse unter den Solidarschuldnern nicht etwas anderes ergibt, hat von der an den Gläubiger geleisteten Zahlung ein jeder einen gleichen Teil zu übernehmen (Artikel 148 Absatz 1 OR). Bezahlt ein Solidarschuldner mehr als seinen Teil, so hat er für den Mehrbetrag Rückgriff auf seine Mitschuldner (Artikel 148 Absatz 2 OR). Was von einem Mitschuldner nicht erhältlich ist, haben die übrigen gleichmässig zu tragen (Artikel 148 Absatz 3 OR). Wenn sich also aus den gesetzlichen Spezialbestimmungen oder aus dem internen Rechtsverhältnis nichts anderes ergibt, wie vorliegend der Fall, hat jeder Solidarschuldner einen gleichen Anteil an der Schuld zu tragen. Der Rückgriff oder auch Regress genannt erstreckt sich sodann auf alle Mitschuldner, welche zu ihm in einem Solidarverhältnis stehen (vgl. HEINRICH HONSELL/NEDIM PETER VOGT/WOLFGANG WIEGAND, Basler Kommentar zum Obligationenrecht I, 6. Auflage, Basel 2015, S. 844). Der Beschwerdeführerin verbleibt somit einzig die Möglichkeit, von ihrem Lebenspartner die Hälfte der Mietschuld auf privatrechtlichem Weg einfordern. Für die Hälfte der Gesamtschuld wird sie jedoch in jedem Fall aufkommen müssen.

18. Das Hervorbringen der SHB, es sei vorliegend ein Fall von unklarer Bedürftigkeit gegeben, kann ebenfalls nicht greifen, da sie die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin mit der Unterstützungsverfügung vom 17. März 2017 ja offensichtlich bejaht und ihr Unterstützungsleistungen sowohl an die Aufwendungen für den Grundbedarf als auch für die obligatorische Krankenversicherung gewährt hat.

19. Auch das Hervorbringen der SHB, der Lebenspartner hafte aufgrund seiner Verpflichtung gegenüber dem Migrationsamt, für alle Kosten der Beschwerdeführerin aufzukommen, gänzlich für die Mietschulden, vermag nicht zu greifen. Es ist nicht ersichtlich, wieso die SHB dann überhaupt die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin als gegeben angesehen und ihr Unterstützungsleistungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf und die Krankenkasse ausgerichtet hat, wenn sie davon ausgeht, dem Lebenspartner obliege die volle Haftung für seine Lebenspartnerin und er habe für ihren Lebensunterhalt vollständig aufzukommen. Die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin wurde von der SHB bejaht und folglich sind bei festgestellter Bedürftigkeit gemäss § 6 Absatz 1 SHG Unterstützungen auch an die Aufwendungen für eine angemessene Wohnung zu gewähren.

20. Die SHB hätte der Beschwerdeführerin somit die Hälfte des Mietzinses für die Monate Februar 2017 und März 2017 gewähren müssen. Die Beschwerde ist in diesem Punkt teilweise gutzuheissen. Der Beschwerdeführerin sind für die Monate Februar 2017 und März 2017 zwei hälftige Monatsmieten in der Höhe von insgesamt CHF 2'850.- auszubezahlen.

21. Hinsichtlich des Rechtsbegehrens, der Beschwerdeführerin sei für die Monate Februar und März 2017 mindestens der monatliche Mietgrenzwert der Gemeinde A. ___ in Höhe von CHF 1'300.- auszubezahlen, kann festgehalten werden, dass sich, wie bereits vorstehend erwähnt, die Angemessenheit der Wohnungskosten nach der Haushaltgrösse und nach den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen richtet (§ 11 Absatz 1 SHV). Übersteigen die effektiven Wohnungskosten die angemessenen Wohnungskosten, werden in der Regel die effektiven Kosten während sechs Monaten übernommen (§ 11 Absatz 5 SHV). Liegen die Wohnungskosten über dem Grenzwert der Gemeinde, hat die Sozialhilfebehörde der unterstützten Person eine angemessene Frist einzuräumen, während der sie eine günstigere Wohnung finden muss. Erst nach Ablauf dieser Frist richtet die Sozialhilfebehörde nur noch die ange-

messenen Wohnungskosten aus (vgl. Handbuch Sozialhilfe Basel-Landschaft, Ziffer 5.4.3, Überhöhte Wohnungskosten). In der Verfügung vom 17. März 2017 wurde die Beschwerdeführerin angewiesen, in den nächsten drei Monaten eine Wohnung zu angemessenen Kosten zu finden sowie ihre Bemühungen bezüglich Wohnungssuche aussagekräftig zu belegen. Da sie jedoch ab April 2017, noch vor Ablauf dieser drei monatigen Frist, in eine andere Wohnung mit einem Mietzins weit unter dem Grenzwert umgezogen ist, steht ihr somit die Hälfte der effektiven Mietkosten für die Monate Februar und März 2017 zu. In diesem Punkt ist die Beschwerde folglich abzuweisen.

Mietausstände

22. – 23. (...).

24. Unterstützungen werden grundsätzlich nur an laufende Unterstützungen gewährt. Nur ausnahmsweise können auch Unterstützungen zur Schuldentilgung, insbesondere von Wohnungs- oder Gesundheitskosten, gewährt werden. Eine solche Übernahme von Schulden bei Unterstützungsbeginn wird als Vorschuss auf kommende Lebensunterhaltszahlungen angesehen und die Praxis des Kantons Basel-Landschaft besteht dabei darin, einen solchen Vorschuss an ausstehende Mietzinszahlungen nur zu gewähren, wenn es sich um eine Wohnung handelt, die dem Grenzwert für Wohnungskosten entspricht (vgl. Handbuch Sozialhilfe Basel-Landschaft, 5.2.1. Schulden). Da es sich bei der Wohnung in A.____ jedoch um einen Mietzins handelt, der den geltenden Grenzwert von CHF 1'300.- offensichtlich klar übersteigt, hat die SHB diese Schulden zu Recht nicht übernommen. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

25. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in teilweiser Gutheissung der Beschwerde die Beschwerdeführerin Anspruch auf die Hälfte der Mietkosten für die Monate Februar und März 2017 hat. In allen anderen Punkten ist die Beschwerde abzuweisen.

26. – 31. (...).

(RRB Nr. 248 vom 27. Februar 2018)